

# Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt

Warum wir uns  
gegen die Auszehrung der Betriebsrente  
wehren



Zorn und Unzufriedenheit allein genügen nicht, so etwas muss praktische Folgen haben. So mahnte einst Bert Brecht an Zivilcourage. Mehr als 50 ehemalige Gewerkschaftsangestellte der DAG wehren sich arbeitsrechtlich gegen verweigerte Anpassung ihrer Betriebsrente. Preissteigerungen der vergangenen Jahre haben zur Auszehrung ihrer Altersversorgung geführt.

## Kaufkraftverluste bei Renten seit 2004

	Renten- anpassungen in den alten Bundesländern	Renten- anpassungen in den neuen Bundesländern	Belastung durch Inflation	Belastungen in der Kranken- und Pflege- versicherung	Kaufkraft- verluste in den alten Bundesländern	Kaufkraft- verluste in den neuen Bundesländern
2004	0,00%	0,00%	-1,70%	-0,85%	-2,55%	-2,55%
2005	0,00%	0,00%	-1,50%	-0,40%	-1,90%	-1,90%
2006	0,00%	0,00%	-1,60%	0,00%	-1,60%	-1,60%
2007	0,54%	0,54%	-2,30%	-0,30%	-2,06%	-2,06%
2008	1,10%	1,10%	-2,60%	-0,30%	-1,80%	-1,80%
2009	2,41%	3,38%	-0,40%	-0,30%	1,71%	2,68%
2010	0,00%	0,00%	-1,10%	0,30%	-0,80%	-0,80%
2011	0,99%	0,99%	-2,30%	-0,30%	-1,61%	-1,61%
2012	2,18%	2,26%	-2,00%	0,00%	0,18%	0,26%
2013	0,25%	3,29%	-1,70%	-0,10%	-1,55%	1,49%
Summe	7,47%	11,56%	-17,20%	-2,25%	-11,98%	-7,89%

Quelle: Sozialverband Deutschland

Alle Gewerkschaften haben die Absenkung des Niveaus der gesetzlichen Rente, sei es durch eine schwarz-gelbe oder rot-grüne Bundesregierung, kritisiert und für den Ausbau der Betriebsrenten plädiert. Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat sich gewerkschaftspolitisch eindeutig gegen Kürzungen von Betriebsrenten, sei es bei Handelsunternehmen oder Hightech-Firmen positioniert und in diesem Zusammenhang vor der Auszehrung von Betriebsrenten gewarnt.

Diese Politik gilt nicht für einstige und heutige Gewerkschaftsangestellte. ver.di verweigert den einstigen DAG-Angestellten die Anpassung der Betriebsrenten an die allgemeine Preisentwicklung, seit Jahresbeginn 2011 um rund fünf Prozent.

Ohne die Gewerkschaftsvereinigung zu ver.di gewerkschaftspolitisch infrage zu stellen, ist die ver.di-Gründung Ausgangspunkt des Ärgernisses. Im Vergleich zu den meisten anderen DGB-Gewerkschaften hatten die DAG-Angestellten ein geringes Monatseinkommen, dafür das Versprechen einer angemessenen und sicheren Betriebsrente. Die kurz nach der DAG-Gründung 1949 installierte und in der DAG noch umlagefinanzierte Ruhegehaltskasse ist seit 2001 eine kapitalgedeckte Altersversorgung (Stiftung), in die über Jahrzehnte für die künftigen Bezieher der Betriebsrente 4,5 Prozent der jährlichen Bruttogehaltssumme eingezahlt wurde. Konkret: Die jährliche Mittelzuweisung für die Ruhegehaltskasse aus dem Personal-

kostenetät wurde durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten aufgebracht. Die Kassenlage war so gut, dass in den 90er Jahren auf Beitragszahlungen verzichtet werden konnte. Zumal dem Kassenvermögen steuerrechtlich Grenzen gesetzt sind.

Zur ver.di-Gründung hat die DAG mit 825 Mio. DM die größte Vermögenssubstanz in ver.di eingebracht. Um die von den DAG-Angestellten erworbenen Anwartschaften langfristig zu sichern, ist die Ruhegehaltskasse in eine autonome Stiftung umgewandelt worden. Als einziger Stiftungszweck ist die Sicherung der Anwartschaften für die Betriebsrenten ausdrücklich fixiert. Der Stiftung sind 2001 ein Kuratorium und ein Vorstand zugeordnet worden, deren Organmitglieder sich aus ehemaligen haupt- und ehrenamtlichen DAG-Funktionären sowie Betriebsratsmitgliedern zusammensetzen.

Die Stiftung erbringt ihre Leistung anstelle der arbeitsvertraglichen Verpflichtung von ver.di. Erst nach Aufbrauchen des Stiftungskapitals muss ver.di für die Finanzierung der Betriebsrente der DAG-Rentenbezieher aufkommen, nach versicherungsmathematischen Prognosen dürfte dies erst in mehreren Jahrzehnten der Fall sein. Im Klartext: ver.di hat seit der Gründung 2001 keine Beiträge an die Ruhegehaltstiftung eingezahlt und wird sie auch in den nächsten Jahrzehnten nicht aufbringen müssen. Dagegen muss ver.di die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung für die ehemaligen ÖTV-, HBV- und IG-Medien-Beschäftigten sowie für neu eingestellte ver.di-Beschäftigte aufbringen. Für die Altersversorgung der ehemaligen DAG-Beschäftigten hat ver.di somit seit 2001 Beitragsaufwendungen in Millionenhöhe eingespart.

ver.di als Rechtsnachfolger der fünf Gründungsgewerkschaften ist im Sinne des Gesetzes über betriebliche Altersversorgung (BetrAVG) Arbeitgeber, unabhängig ob die Bezieher der betrieblichen Altersrente nach ihrer DAG-Beschäftigungszeit auch bei ver.di gearbeitet haben. Nach dem Betriebsrentengesetz ist der Arbeitgeber nach § 16 verpflichtet, alle drei Jahre zu prüfen, ob die Betriebsrenten entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen sind. Ein Ablehnungsgrund kann die wirtschaftliche Situation sein, etwa wenn durch die Verpflichtung zur Anpassung das Unternehmen in seiner Substanz gefährdet wird. Um Anpassungslücken zu vermeiden, sieht der Abschnitt V der DAG-Ruhegehaltsrichtlinien eine Anpassung der Betriebsrenten entsprechend der Anpassung der gesetzlichen Rente vor. Diese Anpassung kann bei Vorliegen von Versagensgründen, also wenn der Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen eine Anpassung verweigert, auf 25 Prozent des Anpassungssatzes der gesetzlichen Renten begrenzt werden.

Der ver.di-Haushalt aber wird bei einer kapitalgedeckten Altersversorgung auf Jahrzehnte hinaus gar nicht in Anspruch genommen. Soweit in groben Zügen die Sachlage.

Hat die weltweite Finanzkrise die finanzielle Basis der Ruhegehaltskasse beeinträchtigt? Der Vorstand hat die Ruhegehaltsempfänger 2010 über ein erfolgreiches bzw. 2011 befriedigendes Jahr für die Ruhegehaltskasse sowie über Maßnahmen zur Sicherung vor Kursverlusten informiert.

Auffällig erscheint es, dass mit einem personellen Wechsel in den Stiftungsorganen zum Jahreswechsel 2011/12 eine Änderung der Anpassungspolitik erfolgt ist. Bereits zuvor gab es Bestrebungen des ver.di-Vorstandes, eine Anpassung der Betriebsrenten zu unterbinden. Dies war seinerzeit unter Hinweis auf die Autonomie der Stiftung abgewehrt worden. Nunmehr macht sich die Stiftungsführung die Auffassung zu Eigen, dass es bei der Anpassungsentscheidung nicht auf die Leistungsfähigkeit der Ruhegehaltskasse ankomme, sondern auf die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Das mag auf eine umlagefinanzierte Ruhegehaltskasse zutreffen, aber nicht auf eine kapitalgedeckte Ruhegehaltskasse wie die Stiftung.

Mit diesem Sinneswandel nimmt die Stiftung Ruhegehaltskasse eine Politik der Anpassungsverweigerung mit Langzeitwirkung hin. Damit wird bereits kurzzeitig der Weg einer Auszehrung der Betriebsrenten beschritten. Anfang 2012 unterrichteten Ruhegehaltskasse

und ver.di-Personalabteilung unisono, dass eine Anpassung der Betriebsrenten für 2012 nicht erfolgen könne. Als Grund wird die wirtschaftliche Situation von ver.di angegeben. Mit dieser Begründung kann ver.di auf Jahre oder Jahrzehnte die Anpassung der Betriebsrente ehemaliger DAG-Beschäftigter verweigern. Ein Freibrief! Denn 2013 verweigerte ver.di mit gleicher Begründung erneut die Anpassung der Betriebsrenten.

Stellt man einen Zusammenhang zwischen Betriebsrenten und wirtschaftlicher Situation eines Unternehmens her, so mag das Sinn haben. Muss ein Unternehmen Betriebsrenten nach Umlageverfahren finanzieren oder über Beitragsleistungen zu einer kapitalgedeckten Ruhegehaltskasse, so kann es Substanzverluste erleiden. Damit wäre eine Anpassung von Betriebsrenten aus gutem Grund zu versagen. Aber das stellt sich im Fall von ver.di völlig anders dar. Wie bereits erwähnt, hat ver.di seit Bestehen keinen Cent Beitrag in die Ruhegehaltskasse gezahlt und wird es auch in ein, zwei oder mehr Jahrzehnten nicht müssen. Dagegen muss ver.di für die ehemaligen Beschäftigten von ÖTV, HBV und IG Medien einen jährlich wachsenden Aufwand für deren betriebliche Altersversorgung aufbringen.

Warum verweigert ver.di die Anpassung, wenn durch eine Anpassung der ver.di-Haushalt in keiner Weise tangiert wird?

Die Begründung, die ver.di jenen gegeben hat, die gegen die Anpassungsverweigerung Widerspruch erhoben haben, fällt wortreich, aber formal aus. Verwiesen wird darauf, dass ver.di als Arbeitgeber eine Einstandsverpflichtung trägt, wenn das Stiftungsvermögen nicht mehr für die Leistungen ausreicht. Zieht man demografische Gesichtspunkte mit Blick auf Leistungsbezieher und eine schrumpfende Zahl künftiger Leistungsbezieher heran, so dürfte die Einstandsverpflichtung theoretisch Mitte des Jahrhunderts eventuell akut werden. Insofern ist die Einstandsverpflichtung eine Fiktion.

Realistisch dürfte eine andere Betrachtungsweise sein. Der Gesetzgeber hat, um den Unternehmen via Unterstützungskassen schwarze Kassen zu erschweren, die Steuerfreiheit auf zulässiges Kassenvermögen gedeckelt. Salopp gesagt: Wächst das Stiftungsvermögen in den Himmel, muss ein Teil versteuert oder einem sozialen Zweck zugeführt werden. Tatsächlich hat die kluge Finanzpolitik der Ruhegehaltskasse, bis 2001 als eingetragener Verein, danach als Stiftung, einen Kapitalstock erreicht, der ein sogenanntes Überdotierungsvermögen ausweist. Damit dies nicht zur Besteuerung herangezogen werden kann, geht dieses Überdotierungsvermögen zur Sicherung der Versorgungszusage in eine Treuhandverwaltung, die dem Arbeitgeber ver.di zugeordnet ist. Also ver.di ist treuhänderisch Eigentümer des Überdotierungsvermögens geworden. Eine Verfügung darüber ist bis 2020 rechtlich ausgeschlossen. Theoretisch könnten aus dem Überdotierungsvermögen danach Versorgungszusagen auch anderer Beschäftigte befriedigt werden. Das wäre ein indirekter Zufluss aus dem Stiftungsvermögen der DAG-Ruhegehaltskasse an den ver.di Personalhaushalt. Das widerspräche freilich dem Stiftungszweck.


Um das bei der Treuhandverwaltung „geparkte“ Überdotierungsvermögen nicht zu schmälern, verweigert man seit 2012 die Anpassung der Betriebsrenten der ehemaligen DAG-Beschäftigten. Das wäre eine denkbare Interpretation. Sie ermöglicht zugleich, den Kolleginnen und Kollegen, die Widerspruch und Klagen erhoben haben, unsolidarisches Verhalten zu unterstellen.

Wieviele der ehemaligen DAG-Beschäftigten gegen die Anpassungsverweigerungen 2012 und 2013 Widerspruch erhoben haben, ist nicht bekannt. Bundesweit haben sich 54 Klägerinnen und Kläger zu einer Selbsthilfeinitiative zusammengeschlossen und den Rechtsweg durch die Arbeitsgerichtsbarkeit beschritten. Um die Verfahren aus praktischen Gründen zu bündeln, werden Pilotverfahren geführt. Das heißt, deren Ergebnisse werden für diese 54 Leistungsbezieher übertragen. ver.di will den Rechtsstreit gegebenenfalls bis zur 3. Instanz führen. Ob das Ergebnis, etwa im Sinne der Kläger, automatisch auf alle Leistungsbezieher übertragen wird, ist fraglich.

Die bisherige erstinstanzliche Entscheidung lässt noch keine Prognose zu. So hat das zuständige Hamburger Arbeitsgericht in dem ersten gemeinsamen Pilotverfahren lediglich formal entschieden, dass ver.di als Arbeitgeber berechtigt sei, bei wirtschaftlich prekärer Situation die Anpassung zu verweigern. Zur Begründung zieht das Gericht allerdings eine umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung heran. Das Berufungsverfahren soll nun klarstellen, dass ver.di erst dann ein Recht über Anpassungsentscheidungen zusteht, wenn ver.di in die Einstandsverpflichtung tatsächlich eintreten muss – falls das wirklich irgendwann der Fall sein sollte. Außerdem: Nicht allein die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers muss stichhaltig sein, sondern auch der kausale Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage und den Anpassungsfolgen.

Die Ruhegehaltskasse als ausführendes Organ für ver.di lässt sich den Rechtsstreit etwas Kosten. Für die Rechtsvertretung, in diesem Fall durch die große Anwaltskanzlei Norton-Rose-Fulbright, hat die Ruhegehaltskasse bereits rund 250 000 Euro investiert.

Enttäuschend ist für die in der Selbsthilfegruppe zusammengeschlossenen ehemaligen DAG-Beschäftigten, dass die Akteure in der Stiftung die vom ver.di-Vorstand vorgegebene Anpassungsverweigerung ohne einen Hauch von gewerkschaftlichem Bewusstsein ausführen; nicht einmal die in den Stiftungsorganen ehemaligen Betriebsratsmitglieder muckten auf.

Entgelterhöhungen ver.di		Wertanpassung Betriebliche Altersversorgung RGK	Verbraucher- preisindex
1.7.2011	+ 1,7%	2011: keine Wertanpassung	
Sept. 2011 Einmalzahlung	400€		2011 2,3%
1.6.2012	+ 1,3%	1.1.2012: 0,25% „Wertanpassung“	
Juni 2012 Einmalzahlung	400€		2012 2,0%
1.6.2013	+ 2,9%	1.1.2013: 0,55% „Wertanpassung“ 1.7.2013: Verweigerter Wertausgleich nach § 16 (1) BetrAVG	Juni 2013 1,8%
1.9.2014	+ 2,0%	1.1.2014: 0,0625 % „Wertanpassung“ 	Prognose 2014 > 2%

Inzwischen steht fest, dass ver.di auch für 2014 eine Anpassung ablehnt. Das Trostpflaster aus den Ruhegehaltsrichtlinien, Abschnitt V, wonach eine Anpassung von 25 Prozent der Anpassung der gesetzlichen Rente (0,25 Prozent) erfolgt, ist berechenbar: So werden die Betriebsrentner der ehemaligen DAG mit einer „Wertanpassung“ um 0,0625 Prozent beglückt. Eine Betriebsrente von 500 Euro wird damit um 31 Cent im Monat steigen! Ein trockenes Brötchen vom Discounter ist damit finanziert, sofern es nicht im Halse stecken bleibt!

Anmerkung am Rande: ver.di passt bei allen Seniorinnen und Senioren die Gewerkschaftsbeiträge nach der gesetzlichen Anpassung jeweils zum Juli automatisch an.

#### Koordinatorenteam Selbsthilfeinitiative

<b>Susanne Kirchner</b>	<b>Theodor Walter</b>	<b>Lothar Bochat</b>	<b>Harald Kraus</b>
<b>Reinhard Drönner</b>	<b>Christl Böhm</b>	<b>Peter Stumph</b>	<b>Rolf Aschenbeck</b>
<b>Heino Rahmstorf</b>	<b>Horst Freter</b>	<b>Helmut Cors</b>	<b>Matthias Glaser</b>
	<b>Bernhard Stracke</b>	<b>Egon Willmann</b>	